

**Ordnung
für die fachbereichsübergreifende
interdisziplinäre Forschungsgruppe
nach § 115 NHG
für Soziale Nachhaltigkeit (IFSN)**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Ordnung für die fachbereichsübergreifende interdisziplinäre Forschungsgruppe nach § 115 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.10.2000 (Nds. GVBl. S. 264), beschlossen.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 1/2001, S. 7 -

Anlage

**Ordnung
für die fachbereichsübergreifende
interdisziplinäre Forschungsgruppe
nach § 115 NHG
für Soziale Nachhaltigkeit (IFSN)**

§ 1

**Die interdisziplinäre Forschungsgruppe für Soziale
Nachhaltigkeit (IFSN)**

- (1) Die **IFSN** ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unter der Verantwortung des Senats gem. § 115 NHG. Es dient der Forschung, Lehre und Beratung.
- (2) Die IFSN nimmt unter der Verantwortung des Senats die folgenden Aufgaben wahr:
 1. Konzeptionsentwicklung und Durchführung von interdisziplinären Forschungsvorhaben im Feld „Soziale Nachhaltigkeit“
 2. Entwurf von Lehreinheiten zum Themenfeld „Soziale Nachhaltigkeit“ für universitäre Studiengänge und Weiterbildungscurricula
 3. Angebote von Beratungsleistungen an gesellschaftliche und politische Akteure, die Problemlösungen im Bereich „Soziale Nachhaltigkeit“ nachfragen
 4. Kooperation mit externen Forschungseinrichtungen und anderen relevanten Organisationen und Verbänden
- (3) Es gilt die allgemeine Geschäftsordnung für die Gremien der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1/96 S. 20, Berichtigung 2/96 S. 50) in der jeweils geltenden Fassung. Die IFSN kann nach Maßgabe von § 76 Abs. 3 S. 2 NHG im Rahmen des NHG und der Grundordnung, Bek. d. MWK v. 15.10.97 (Nds. MBl. S. 1892; Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 4/97 S. 89), in der jeweils geltenden Fassung

mit Zustimmung des Senats abweichende oder ergänzende Bestimmungen treffen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der IFSN sind:
Prof. Dr. Thomas Blanke, Prof. Dr. Thomas Breisig, Prof. Dr. Friedhelm Nachreiner, Prof. Dr. Reinhard Pfriem, Prof. Dr. Eberhard Schmidt, Prof. Dr. Uwe Schneidewind, Prof. Dr. Horst Zilleßen, Dr. Bernd Heins, Walter Neddermann, M.A., Dipl.-Soz. Harald Büsing.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder der IFSN gem. § 2 Abs.1 entscheiden die Mitglieder des IFSN mit absoluter Mehrheit.
- (3) Mitglieder der Universität, die nicht unmittelbar Mitglieder der IFSN sind, jedoch in der IFSN mitwirken, erhalten auf Antrag den Status eines assoziierten Mitglieds. Über Anträge auf assoziierte Mitgliedschaft zur IFSN entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Drittmittelprojekten, die der IFSN zugeordnet sind, sind für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der IFSN. IFSN-Mittel werden ihnen im Rahmen der Vereinbarung mit Drittmittelgebern zur Verfügung gestellt.

§ 3

Vorstand

- (1) Die Leitung obliegt einem Vorstand. Diesem gehören an:
 - Vier Mitglieder der die Einrichtung tragenden Personen, darunter die Direktorin oder der Direktor nach § 4.
 - Sind in der IFSN Mitglieder der Mitarbeiter-, der MTV-Gruppe oder der Studierendengruppe vertreten, gehört dem Vorstand auch je eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils vertretenen Gruppe an.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Mitglieder der IFSN gewählt. Mindestens drei sollen, die Direktorin oder der Direktor muss der Professorengruppe angehören. Außeruniversitäre Einrichtungen und andere Hochschulen, die in der IFSN mitwirken, sind im Vorstand angemessen zu beteiligen.
- (3) Die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder der Professorengruppe, nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Abweichend von

Satz 1 beträgt die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- (5) Der Vorstand nimmt die Aufgaben nach § 111 Abs. 7 NHG war.

§ 4

Geschäftsführende Leitung

(Direktorin oder Direktor)

- (1) Die in der IFSN tätigen Mitglieder der Professorengruppe und die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der dem Vorstand angehörenden Mitglieder der Professorengruppe eine Direktorin oder einen Direktor. Die Vertretung obliegt den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern der Professorengruppe in der Reihenfolge des Dienalters.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Mit der Neuwahl des Vorstandes wird die Neuwahl der Direktorin oder des Direktors erforderlich.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die IFSN im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und in Abstimmung mit ihm, führt die laufenden Geschäfte und nimmt die Zuständigkeiten in Personal- und Organisationsangelegenheiten wahr. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der IFSN zugewiesen oder zugeordnet sind.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Semester eine Versammlung der in der IFSN tätigen Professoren/Professorinnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Darüber hinaus auch auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des IFSN und vor der Beratung wichtiger Angelegenheiten des IFSN im Vorstand.
- (2) Die assoziierten Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung im Senat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.